

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 29.3.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2227
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag.^a Elke Landl, LL.M

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B685-10003-10-2011

Betr.: Entwurf eines Elektronische Gesundheitsakte-Gesetzes – ELGA-G;
Stellungnahme

Bezug: BMG-100000/0014-I/2010

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Elektronische Gesundheitsakte-Gesetzes – ELGA-G erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Einleitend wird festgehalten, dass Bestrebungen, das Gesundheits(informations)system zum Wohle der Patientinnen und Patienten zu verbessern und Informationslücken von Patientinnen und Patienten einerseits und Gesundheitsdiensteanbietern andererseits zu schließen, begrüßt und unterstützt werden.

Da es sich bei vorliegendem Gesetzesentwurf jedoch um ein äußerst umfangreiches und komplexes Vorhaben handelt, das mit Kosten in beträchtlicher Höhe einhergeht und sich in einem datenschutzrechtlich höchst sensiblen Bereich bewegt, sollte mit größter Vor- und Umsicht vorgegangen werden.

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
t: +43 (0) 2682 600 0 • f: +43 (0) 2682 61884
www.burgenland.at • www.e-government.bgld.gv.at
DVR: 0066737

Die Bundesländer sollten jedenfalls in die weiteren Schritte des Gesetzwerdungsprozesses, insbesondere in die Überarbeitung des Entwurfes, einbezogen werden, zumal die Begutachtungsfrist für dieses umfangreiche Vorhaben eher kurz bemessen wurde.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Auf Grundlage der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wurde zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung vereinbart, dass für die Konzeption, die Umsetzung und den Betrieb der Architekturkomponenten gemäß den Planungen für die erste Umsetzungsphase von ELGA in der Laufzeit dieser Vereinbarung insgesamt maximal 30 Millionen Euro zur Verfügung stehen, wobei die Mittelaufbringung im Wege des Vorwegabzugs aus Mitteln der Krankenanstaltenfinanzierung erfolgt.

Wie hoch die mit der Einführung von ELGA verbundenen Investitions- und Folgekosten für das Land jedoch tatsächlich sein werden, kann unter anderem auch im Hinblick auf die vielen im Entwurf enthaltenen unbestimmten Verordnungsermächtigungen nicht beziffert werden.

Im Bereich der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) werden jedenfalls im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Gesetzes Kosten für den Aufbau einer ELGA-Infrastruktur, einer Adaptierung der bestehenden IKT-Infrastruktur (wie z.B. Generierung der in ELGA bereitzustellenden Dokumentation) sowie der Anpassung der internen Organisation anfallen.

In welcher Höhe dies sein wird, ist derzeit nur sehr schwer abschätzbar. Die Kosten werden sich jedoch nicht in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen, was die bereits bestehende angespannte Situation noch weiter verschärfen wird und weshalb das Vorhaben bei Überschreitung der 30 Millionen Euro Grenze kritisch gesehen wird.

Festzuhalten ist sohin, dass die finanziellen Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält, die den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sowie dem § 14 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht, sodass der vorgesehene Fristenlauf nicht ausgelöst wurde und die über den Betrag von 30 Millionen Euro hinausgehenden zusätzlichen Kosten vom Bund zu tragen sind.

Zu Art. 1 – Gesundheitstelematikgesetz 2011:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen insbesondere aus folgenden Gründen Bedenken:

Gesundheitsdaten sind "sensible Daten" gemäß § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000). Sie werden daher als besonders schützenswert eingestuft. Dennoch enthält der Gesetzesentwurf das Opt-out-Prinzip - es sollen also alle Personen an ELGA teilnehmen, die nicht widersprochen haben.

Gleichzeitig besteht jedoch die Möglichkeit, jederzeit der Teilnahme – zur Gänze oder teilweise – zu widersprechen. Weiters werden gemäß § 19 Abs. 3 des Entwurfes bestimmte Daten nur mit Zustimmung der Teilnehmer gespeichert (in diesem Fall also Opt-in-Prinzip). Zu bedenken ist weiters, dass gemäß § 1 Abs. 3 das ELGA-G nicht für Gesundheitsdiensteanbieter gilt, die über keine Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen, um Gesundheitsdaten elektronisch zu verwenden.

Es wird nunmehr die Gefahr von Irrtümern und Missverständnissen gesehen für den Fall, dass eine behandelnde Ärztin oder ein behandelnder Arzt nicht alle Befunde und Dokumente zur Verfügung hat, weil diese gar nicht gespeichert werden konnten, Daten gelöscht wurden oder der Patient der Speicherung bestimmter Daten nicht zugestimmt hat. Weiters ist äußerst fraglich, ob jede Person in der Lage ist, das gesundheits- und datenschutzrechtliche Spannungsfeld zu erkennen und durch Unterlassung oder Durchführung eines Widerspruchs den tatsächlich gewünschten Zustand herbeizuführen,

man denke an ältere Menschen, die mit automationsunterstützter Datenverarbeitung nicht vertraut sind.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher jedenfalls ein generelles Opt-in-Prinzip zu bevorzugen. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass Bürgerinnen und Bürger, die an ELGA nicht teilnehmen wollen, dies verweigern können und in der gesundheitlichen Behandlung nicht schlechter gestellt werden.

Der Kreis der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (§ 2 Z 10) sollte im Lichte der datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe § 1 Abs. 2 und § 9 DSGVO 2000) hinsichtlich der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Apotheken und des österreichischen National Contact Points überdacht werden.

Bezüglich des § 21 – Protokollierungssystem wird angeregt, analog zu § 20 klar zu definieren, durch wen welches Protokollierungssystem einzurichten ist.

Hinsichtlich des Inkrafttretens wird ersucht, eine für die Umsetzung der Maßnahmen ausreichende Zeit zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 7 und 9 – Änderung der §§ 15 und 84 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und des § 29 des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes:

§ 15 Abs. 4 regelt für den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals, dass in medizinisch begründeten Ausnahmefällen die ärztliche Anordnung auch mündlich erfolgen kann, wobei die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden, zu erfolgen hat. Während in der bisherigen Fassung die Möglichkeit einer Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei Gewährleistung der Dokumentation eingeräumt wird, soll durch das ELGA-G dieser Satz gestrichen werden und lediglich festgehalten werden, dass die schriftliche Do-

kumentation unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen hat. Gleiches gilt auch für § 84 Abs. 2 und 4 für den Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe.

In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass die Art und Weise der Datenübermittlung im Gesundheitsbereich im Gesundheitstelematikgesetz 2011 geregelt sei und daher kein Bedarf an abweichenden Regelungen bestünde. Diese könnten daher entfallen, womit klargestellt werde, dass für alle Datenübermittlungen im Gesundheitsbereich die Bestimmungen des GTel 2011 anzuwenden seien.

Es wird nunmehr angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Übermittlung einer ärztlichen Anordnung unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Gesundheitstelematikgesetzes 2011 einer (hand-) schriftlichen ärztlichen Anordnung rechtlich gleichgestellt ist.

Dasselbe gilt auch für die Änderung von § 29 Abs. 3 des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 29.3.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

